

6|2009 Dezember/Januar

VMBG

MITTEILUNGEN

Alleinarbeit



5



Die sogenannte Schweinegrippe weitet sich aus: Wo aber gibt es seriöse Informationen?

12



Maschinen für Ausbildungszwecke: Die Grundsätze der Prävention gelten immer

VMBG

MITTEILUNGEN

6 | 2009 Dez./Jan.

T
A
L
T
H
N
I

AKTUELLES

- 4 *Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009*
Fünf Unternehmen ausgezeichnet
- 5 *Die „neue Grippe“*
Wo gibt es Informationen?
- 6 *1. Halbjahr 2009*
Weniger Arbeitsunfälle
- 6 *Strahlenschutz*
Seminare zum Erhalt der Fachkunde
- 7 *Praxistipp*
Arbeiten im Knien oder Hocken
- 7 *Schadstoffe beim Schweißen*
2. Symposium wegen großer Nachfrage
- 8 *Arbeitsschutzmanagementsysteme*
Metall-BGen bieten Hilfestellung
- 9 *Für Sie (auf-)gelesen*
Hilfe zur Planung von Arbeitsschichten
- 9 *Web-Scout*
Hilfreiche Links im Internet

IMPRESSUM

VMBG Mitteilungen
Gemeinsames Mitteilungsblatt der Metall-Berufsgenossenschaften

Herausgeber:

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG)
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG)
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM)

Verantwortlich:

Dr. Wolfgang Römer
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz

Redaktion:

Heinz-Rudolf Neumann – Neu (MMBG)
Tel.: 0211 / 8224 - 626
Klaus Taubitz – Tbz (BGM)
Tel.: 0511 / 8118 - 16882
Franz-Dieter Thoma – Thf (BGM)
Tel.: 06131 / 802 - 12546

Schlussredaktion:

Klaus Taubitz
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM)
Hauptverwaltung, Standort Hannover
Seligmannallee 4; 30173 Hannover
Tel.: 0511 / 8118-16882
E-Mail: klaus.taubitz@bgmet.de

Titelfoto:

Optro GmbH
Druck und Verlag:
CW NIEMEYER Druck GmbH
Böcklerstraße 13, 31789 Hameln

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetsiten aufgeführt werden, übernehmen die Herausgeber keine Verantwortung.

16



Alleinarbeit –
Schwerpunktthema im Dezember 2009

27



Bei Betriebsübergabe rechtzeitig klären:
Die Frage des Versicherungsschutzes

28



Die Vertreterversammlung der BGM hat
die nächste Fusion auf den Weg gebracht

SICHERHEIT + GESUNDHEIT

- 10 *Neu: TRGS 528*
Schweißtechnische Arbeiten
- 12 *Maschinen für die Ausbildung*
Grundsätze der Prävention gelten immer
- 14 *Null Arbeitsunfälle*
Berufsgenossenschaft als Katalysator
- 16 *Schwerpunkt Dezember 2009*
Alleinarbeit
- 21 *TRW Automotive GmbH*
Verhaltensbedingte Arbeitssicherheit optimiert
- 22 *Fahrlässige Körperverletzung*
Ein Netz hätte den Arbeiter aufgefangen
- 23 *Nicht begehbare Bauteile*
Tödliche Gefahren auf Dächern
- 24 *Statik und Dynamik sicher beurteilen*
Kranprüfung mit Last
- 25 *Sicherheit im Straßenverkehr*
Starthilfe – aber ohne Knalleffekt
- 25 *Das Fahrrad und der Winter*
Mit Verstand bewegen

LEISTUNG + RECHT

- 26 *Berufskrankheiten*
Liste wird erweitert
- 27 *Versicherungsschutz erhalten*
Betriebsübergabe der BG melden

IHRE BG INFORMIERT

- 28 *Gesetzliche Unfallversicherung*
BGM beschließt Fusion
- 29 *Arbeitssicherheit in Lengfurt*
Gefahrendemo beeindruckt Azubis
- 30 *Fricke GmbH, Heeslingen*
Tage des Arbeitsschutzes
- 30 *Gesundheitstage Deutz AG, Ulm*
Vorbeugender Brandschutz im Fokus
- 31 *Dreher, Sulz-Renfrizhausen*
Gesunde Mitarbeiter – gesunder Betrieb
- 31 *Fahrsicherheitstrainings*
Neues Abrechnungsverfahren

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009

Fünf Unternehmen ausgezeichnet



Zur Eröffnung der Fachmesse für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin A+A wurde am 2. November der „Deutsche Arbeitsschutzpreis 2009“ verliehen.

Mit der ZF Sachs AG hat erneut ein Mitgliedsunternehmen der Metall-Berufsgenossenschaften den Sprung aufs Treppchen des Deutschen Arbeitsschutzpreises geschafft. Das Unternehmen gewann in der Kategorie „Sicher und gesund in der Ausbildung“, weil es mit Veranstaltungen zu den Themen „Bewegung und Gesundheit“ oder „Suchtprävention“ speziell den Nachwuchs sensibilisiert. Außerdem gibt es finanzielle Unterstützung für Besuche im Fitnessstudio und Sicherheitstrainings für Autofahrer. Das Programm „Fit for Life“ habe nicht nur dazu beigetragen, dass die Zahl der Unfälle und Krankheitstage unter den Auszubildenden gesunken sei, heißt es in der Projektvorstellung des Unternehmens. Vielmehr habe auch ein nachhaltiger Kulturwandel in der Belegschaft eingesetzt. „Heute

tragen die Nachwuchskräfte ein neues Verständnis von Arbeitsschutz, -sicherheit und Gesundheit in das Unternehmen hinein“, so die ZF Sachs AG weiter. „Die Jugendlichen empfinden das Engagement des Unternehmens als Wertschätzung, und geben sie auf diese Weise wieder zurück.“



Fitness spielt auch bei Concert eine wichtige Rolle: Der Zellulosehersteller hat als Teil seiner Wachstumsstrategie ein komplettes Gesundheitsprogramm aufgesetzt und für seine Beschäftigten ein Gesundheitszentrum ins Leben gerufen. Der Hersteller von Betonfertigteilen, Mönninghoff, überzeugte demgegenüber in der Kategorie „Produktinnovation“ mit dem leisen Betonwerk. Lärm erzeugende Formen aus Stahl hat das Unternehmen durch leiseren Kunststoff ersetzt. Schiller Zahntechnik hingegen punktete in der Kategorie „Sicher und gesund in KMU“. Die Beschäftigten sind bei Schiller zugleich Vorbilder und Experten für betrieblichen Arbeitsschutz. Und auch der Gebäudereinigungsfirma A.H. Winterberg sind Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ein wichtiges Anliegen. Die Jury zeichnete das Unternehmen in der Kategorie „Sicher und gesund mit System“ aus. „Die Preisträger zeigen, dass es zukunftsweisend

ist, in Gesundheit und Sicherheit zu investieren – das zahlt sich sowohl für die Unternehmen als auch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus“, lobte Dr. Franz Josef Jung, Bundesminister für Arbeit und Soziales die Preisträger. Insgesamt hatten sich 144 Unternehmen in vier Kategorien beworben. Eine mit Experten aus Wirtschaft, Politik und Verbänden besetzte Jury wählte die Siegerunternehmen aus. Diese bewertete Produkte oder Prozesse der Unternehmen anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Innovation und Übertragbarkeit in den betrieblichen Alltag.

Der Deutsche Arbeitsschutzpreis ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, mit dem Ziel, die Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen in den Betrieben noch weiter zu verringern.

DGUV/Tbz 

Bundesarbeitsminister Dr. Franz Josef Jung (Foto oben, links) bei der Verleihung des Deutschen Arbeitsschutzpreises 2009 an die ZF Sachs AG und auf dem Stand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Foto unten, rechts)

Die „Neue Grippe“

Wo gibt es Infos?



Die als „Schweinegrippe“ bekannte Infektionserkrankung beschäftigt Medien, Ärzte und Bevölkerung seit Beginn 2009. Der Erreger der Erkrankung, ein Virus, dem die Experten die Bezeichnung A/H1N1 gegeben haben, setzt seinen Zug um die Welt fort. Waren die ersten Erkrankungsfälle in Mexiko noch weit genug entfernt, um sich ernsthaft Gedanken machen zu müssen, hat sich das mittlerweile gewandelt. Die Reiseaktivitäten der Urlaubssaison haben das ihrige dazu beigetragen, die Ausbreitung der Erkrankung und der Angst zu beschleunigen.

Viele Betriebe der Metall-Berufsgenossenschaften, vorallem die Großbetriebe, haben Notfallpläne entwickelt, wie die eigene Belegschaft vor dem Ausbruch der Erkrankung geschützt werden kann. Gerade in einer Zeit, in der die Hoffnung auf ein Anspringen der Konjunktur und eine sich wieder normalisierende Auftragslage einsatzbereite Mitarbeiter erfordern, wären krankheitsbedingte Ausfälle großer Teile der Belegschaft kaum zu verkraften.

Mit der Fertigstellung und Auslieferung der Impfstoffe im Herbst 2009 hat das Problembewusstsein wieder einen Anschlag erfahren. Die VMBG-Mitteilungen möchten nicht in die Diskussion einsteigen, sondern den Interessierten die Möglichkeit geben, sich zu informieren. Entscheidungen über Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sollte jeder Mitarbeiter in Absprache mit seinem Arzt treffen.

Neben den Berichten, die über die Tagespresse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden, bietet das Internet Zugang zu einschlägigen Informationen. Welche Internetseiten sich mit dem Thema befassen, zeigt die nachstehende Auswahl.

Hbg 

Weitere Informationen im Internet unter

www.bmg.bund.de
www.neuegrippe.bund.de/
www.wir-gegen-viren.de/
www.schweinegrippe-h1n1.seuchen-info.de/



Kurz notiert

Nachhaltige Prävention

Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) ist neuer Kooperationspartner im Projektverbund INDINA. Dabei geht es vor allem um die Entwicklung betrieblicher Gesundheitsstrukturen, die auf ganzheitlichen, präventiven Konzepten beruhen. Die Zusammenarbeit mit der BGM konzentriert sich auf den Aufbau eines Dialogforums zur Prävention in Gießereien. Außerdem unterstützt die BGM mit ihrer Industrieberatung einzelne Betriebe aus dem Projektverbund.

Weitere Informationen unter www.indina.de

Unfallverhütung an Pressen

Das Fachbuch zu diesem Thema hat der Erich Schmidt Verlag neu aufgelegt. Die dritte, neu bearbeitete Version umfasst 184 Seiten und richtet sich den Verlagsinformationen zufolge an alle Personen, die Pressen einrichten, prüfen, instandhalten oder für das Bedienpersonal Verantwortung tragen. Das käuflich zu erwerbende Fachbuch enthält zudem Umsetzungsbeispiele und wichtige Rechtsänderungen wie die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Weitere Informationen unter www.esv.info/9783503112210

Gesund und Fit im Kleinbetrieb

Wie sichern kleine und mittlere Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr innovatives Potential in Zeiten des demografischen Wandels? Wie kann der Mittelstand dem Fachkräftemangel begegnen? Was müssen Betriebe tun, um Mitarbeiter zu finden und sie an den Betrieb zu binden? Die neue DGUV-Broschüre „Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit“ beantwortet diese und andere Fragen. Die BGI/GUV-I 7009 aus der Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ kann bei den Metall-Berufsgenossenschaften bezogen werden.

Download unter www.dguv.de Webcode: d69167

1. Halbjahr 2009

Weniger Arbeitsunfälle

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2009 stark gesunken. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vorliegen. Danach ging die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf etwa 430.000 zurück – ein Minus von über zehn Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2008. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank um 43 auf 198. Insgesamt 7.823 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls – 380 weniger als im Vorjahreszeitraum.

Mehr Kurzarbeit

„Die Unfallzahlen spiegeln unter anderem den massiven Anstieg der Kurzarbeit in Deutschland wieder“, erläutert DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die Statistiken. Nachdem die absolute Zahl der



Foto: Bilderbox

Arbeitsunfälle in den Boomjahren 2007 und 2008 gestiegen war, werde man für 2009 daher mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder einen Rückgang der Arbeitsunfälle verzeichnen.

Mehr Unfälle als im Vorjahreszeitraum ereigneten sich dagegen auf dem Weg von und zur Arbeit. 93.146 Versicherte wurden durch einen Wegeunfall

verletzt, was einem Anstieg um rund 5.000 entspricht. Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten blieb mit 2.762 aber nahezu konstant. 152 Versicherte verloren bei einem Wegeunfall ihr Leben, 59 weniger als im ersten Halbjahr 2008. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten zudem 31.516 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit – rund 1.200 weniger als

im Vorjahreszeitraum. Die Zahl der neuen BK-Renten stieg dagegen um rund 35 Prozent auf 2.676. Dieser außerordentlichen Zunahme liegt eine Änderung der Rechtslage zugrunde, die es ermöglicht, unter anderem mehr Fälle der BK 4111 (Chronische Bronchitis/Emphysem) anzuerkennen.

DGUV 

Strahlenschutz

Seminare zum Erhalt der Fachkunde

Alle fünf Jahre muss ein Strahlenschutzbeauftragter nach den Vorgaben der Strahlenschutz- oder Röntgenverordnung seine Fachkunde aktualisieren. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BGETE) bietet Fortbildungen nach den entsprechenden Fachkunderichtlinien an. Dabei werden die Seminare zur Aktu-

alisierung der Fachkunde nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung nacheinander abgehalten, so dass die Möglichkeit besteht, beide Aktualisierungen zu erreichen. Alle Fachkundeseminare enden mit einer Prüfung.

Die nächsten Termine stehen im Internet. Versicherte der Metall-Berufsgenossenschaften

können sich über die für sie zuständige BG anmelden. Die Seminare finden in der Schulungsstätte »berghof« in Bad Münstereifel statt.



BGETE 

Seminaranmeldung und Termine im Internet unter <http://seminare.bgete.de>

Praxistipp

Richtig arbeiten im Knien und Hocken

Ein Teppich muss verlegt, ein Heizungsrohr ausgewechselt, eine Diele erneuert werden. Gerade in handwerklichen Berufen arbeiten Beschäftigte häufig im Knien, in der Hocke oder im Fersensitz.

Diese Arbeitshaltungen sind besonders belastend für Rücken und Kniegelenke. Denn eine einseitige, lang anhaltende Belastung der Knie kann zu unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Die hohe Druckeinwirkung kann auf Dauer Schleimbeutelentzündungen auslösen und die Menisken schädigen. Können diese ihre Ausgleichsfunktion im Knie nicht mehr erfüllen, sind auch die Gelenknorpel erhöhter Belastung ausgesetzt, sie werden anfälliger für Arthrosen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben deshalb Tipps, wie negative Auswirkungen auf den Körper gemindert werden können:

- Prüfen Sie immer, ob es Alternativen zu einer knienden Haltung gibt.
- Arbeiten Sie nicht länger als eine halbe Stunde ununterbrochen auf den Knien, wechseln Sie häufiger zwischen kniender und anderen Haltungen.
- Verwenden Sie so oft wie möglich Werkzeuge zum Arbeiten im Stehen, um das Knien zu vermeiden, (Teleskopstangen oder andere Hilfsmittel, wie z.B. einen Montagetisch).
- Tragen Sie immer einen Knieschutz, wenn sich das



Foto: Petry

Arbeiten auf den Knien nicht vermeiden lässt.

- Achten Sie darauf, dass der Knieschutz der Norm entspricht und das GS-Zeichen trägt.
- Der Knieschutz muss passen, nur dann kann er seine Schutzfunktion wirklich entfalten.
- Trainieren sie verschiedene Formen des Kniens, das einseitige Knien (zweites Bein ist

rechtwinklig angestellt, der Rücken bleibt gerade) ist schonender für Knie und Rücken.

- Nutzen Sie Pausen für Ausgleichsübungen zur Vorbeugung von Erkrankungen und zur Kräftigung der Beine. Stellen Sie sich ihr eigenes Trainingsprogramm für Beine und Rücken zusammen. Schon 15 Minuten pro Tag helfen.

DGUV

Informationen und Übungsbeispiele bietet das Merkblatt „Arbeiten im Knien und Hocken“ im Internet unter www.vmbg.de/6150 (Suchbegriff „knie“)

Schweißen und verwandte Verfahren

2. Symposium wegen großer Nachfrage

Wegen des großen Erfolgs der ersten Veranstaltung im Frühjahr 2009 und der weiterhin bestehenden Nachfrage wird der BG-Fachausschuss „Metall und Oberflächenbehandlung“ das Symposium „Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren“ ein zweites Mal ausrichten. Geplanter Termin dafür ist der 20./21. Januar 2010, der Tagungsort Hannover. Auf dem Programm stehen Themen wie:

- Erkenntnisse aus der Forschung zur Schadstoffentstehung und Toxikologie
- Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin

- Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und Messstrategien
- Präventionsmaßnahmen und Erfahrungen mit deren Umsetzung in der Praxis
- Strategien zur Reduzierung der Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz mit konkreten Beispielen aus der Praxis
- rechtliche Bestimmungen

Die Teilnehmerzahl ist auf 130 Personen begrenzt. Fragen zum Symposium beantwortet Frau Dr.-Ing. Spiegel-Ciobanu per E-Mail unter: v.spiegel-ciobanu@bgmet.de

Interessenten melden sich bitte in der Abteilung Seminar 2 bei der BG Metall Nord Süd unter der Faxnummer 06131 / 802-15600 oder per Mail unter ute.emsel-dahm@bgmet.de

Cio

Anmeldeformular und Informationen unter www.bg-metall.de



Foto: Pressefoto

Arbeitsschutzmanagement

Metal-BGen bieten umfangreiche Hilfestellung



Foto: Thoma

Bei der Realisierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) können sich die Mitgliedsbetriebe der Metall-Berufsgenossenschaften auf zahlreiche Hilfsangebote stützen. Diese reichen von der Beratung und Unterstützung in Arbeitsschutz- und Managementfragen über die Begutachtung (AMS-Audit) bis hin zur Schulung der Führungskräfte.

Darüber hinaus haben vor allem Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Möglichkeit, sich zum internen Auditor ausbilden zu lassen. Der entsprechende Lehrgang ist in der Seminarbroschüre der Metall-BGen unter der Abkürzung AMAU verzeichnet. Er vermittelt die notwendigen

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung des internen AMS-Audits, wie es beispielsweise für die Verleihung des von den Metall-BGen verliehenen Gütesiegels „Sicher mit System“ gefordert wird. Geeignet ist das AMAU-Seminar somit für Personen mit Vorkenntnissen im Arbeitsschutz, die im Unternehmen als Auditoren im Rahmen von Arbeitsschutzmanagementsystemen (auch von integrierten Managementsystemen) tätig sind oder tätig werden wollen, für Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie für Managementbeauftragte, Betriebsratsmitglieder und Führungskräfte.

Sih/Tbz

Arbeitsschutzmanagement

Symposium zum Angebot der UV-Träger

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) plant ein Symposium zum Thema „Arbeitsschutzmanagement – mit System sicher zum Erfolg“. Termin wird der vorliegenden Kurzinformation zufolge der 15. März 2010 sein, als Tagungsort ist Berlin vorgesehen. Ziel der Fachveranstaltung sei die Darstellung des Dienstleistungsangebotes der Unfallversicherungsträger auf dem Gebiet des Arbeitsschutzmanagements, heißt es darin weiter. Sie richtet sich an Betriebe und hier besonders an die Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Managementbeauftragte sowie an die Arbeitsschutzexperten der Länder und der UV-Träger.



Weitere Informationen einschließlich des Anmeldeformulars im Internet unter www.dguv.de – Webcode d69305

DGUV

Foto: Bilderbox

Für Sie (auf-)gelesen - Für Sie (auf-)gelesen - Für Sie

Taschenbuch und Programm

Praxishilfe zur Planung von Arbeitsschichten

„Nicht nur in Krisenzeiten müssen Betriebszeiten dem aktuellen Bedarf der Unternehmen entsprechend gestaltet sein und geänderten Randbedingungen schnell folgen können.“ Dieser Forderung will das Institut für angewandte Arbeitswissenschaft e.V. in Düsseldorf mit der Herausgabe seines Taschenbuchs „e-Shift-Design – Die Praxishilfe zur Schichtplanung“ Rechnung tragen. Das Taschenbuch enthält ein Programm auf CD-Rom sowie ergänzende Informationen zur Schichtarbeit und -planung, die die Hinweise zur Programmplanung vertiefen und ein selbständiges Einarbeiten in das Thema ermöglichen sollen.

Entwickelt wurde das Programm von der Rasselstein GmbH zusammen mit dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinessen e. V. (VEM) sowie dem Institut für angewandte Arbeitswissenschaft. Das Programm bietet viele Funktionen der rechnergestützten Schichtplangestaltung zu einem attraktiven Preis, so das Institut weiter. Dieser berücksichtigt lediglich die Erstellungskosten von Buch und CD-Rom. Das kostenpflichtige Taschenbuch ist im Wirtschaftsverlag Bachem unter der Kennung ISBN 978-3-89172-471-2 erschienen.

Tbz 



Die Taschenbuchreihe

Wirtschaftsverlag Bachem

Hilfreiche Links im Internet

Web-Scout

• Neues Portal

www.gefaehrdungsbeurteilung.de

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für einen systematischen und ganzheitlichen Arbeitsschutz im Betrieb. Da das Arbeitsschutzgesetz keine detaillierten Vorgaben dazu enthält, hat sich ein breites Angebot an Handlungshilfen

entwickelt. Viele Betriebe finden sich damit aber nur schwer zurecht. Das neue Internetportal soll nun dazu beitragen, Unternehmen bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen.

DGUV 



• Chemikalienrecht

www.reach-clp-helpdesk.de

Aktuelle Informationen zum neuen europäischen Chemikalienrecht hält die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eingerichtete Homepage des REACH-CLP-Helpdesks bereit. Hintergrund sind die Änderungen zum europäischen Chemikalienrecht. Ende Januar dieses Jahres trat die sogenannte CLP-Verordnung in Kraft, wobei die Abkürzung für „Classification, Labelling and Packaging“ steht (s. VMBG-Mitteilungen 2/2009, S. 10-12). Nach einer Übergangszeit setzt diese das von den Vereinten Nationen ent-

wickelte, weltweit empfohlene Globale Harmonisierte System (GHS) in Europa um, mit entsprechenden Änderungen bei der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Tbz 



Neu: TRGS 528

„Schweißtechnische Arbeiten“ statt „Schweißbrauche“

Im Februar dieses Jahres ist die vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) in Auftrag gegebene neue Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ erschienen.

Für die neue TRGS hat ein Arbeitskreis unter Beteiligung des bei der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd angesiedelten Fachausschusses Metall und Oberflächenbehandlung die Inhalte der BGR 220 „Schweißbrauche“ aufgegriffen und weiter entwickelt. Mit Erscheinen der TRGS 528 wird die BGR 220 zurückgezogen. Die neue TRGS geht über das Thema „Schweißbrauche“ hinaus und behandelt auch Gefahrstoffe, die aus Nebentätigkeiten wie Schleifen oder Putzen resultieren. Außerdem stellt die TRGS 528 bestimmte Abschnitte der BGR 220, wie die „Wirksamkeitsprüfung“ und die „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, umfangreicher dar.

Gefährdungsbeurteilung als Basis

Kern der Gefahrstoffverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. Dementsprechend wird wie bei der BGR 220 die Informationsermittlung als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen. Diese stellt wiederum die Basis für Auswahl und Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen dar. So fordert auch die TRGS 528 bei Verfahren mit mittleren, hohen und sehr hohen Gefährdungen die notwendige Anwendung lüftungstechnischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie das Tragen persönlichen Atemschutzes. In der Gesamtbeurteilung der Gefährdung sind zudem die Ergebnisse aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere aus dem Biomonitoring zu berücksichtigen.

Eine, verglichen mit der BGR 220, wichtige Änderung der TRGS 528 betrifft den Unterabschnitt „Lüftungstechnische Maßnahmen“. Dieser stellt die Notwendigkeit in den Vordergrund, die Schadstoffbelastung durch das Absaugen der Gefahrstoffe an der Entstehungsstelle zu minimieren. Erst anschließend werden die anderen technischen Möglichkeiten, wie die technische Raumlüftung sowie die freie Lüftung genannt. Der Unterabschnitt „Absaugung im Entstehungsbereich“ zählt folgende, in der Praxis zur Verfügung stehende, lüftungstechnische Anlagen und Einrichtungen auf:



- brennerintegrierte Absaugung oder Absaugung direkt am Brenner angebaut,
- Schweißerschutzschilde/-schirme mit integrierter Absaugung,
- stationäre oder mobile Absauganlagen mit festen oder nachführbaren Erfassungselementen.

„Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist zu überprüfen“. Diesen Satz der BGR 220 übernimmt die TRGS 528 gleich zu Beginn des neuen Abschnitts „Wirksamkeitsüberprüfung“. Als Anwendungshilfe enthält die TRGS 528 die Anlage 2: ein Diagramm, das sich an die TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ anlehnt und für den geregelten Bereich spezifiziert. Diesem Abschnitt entsprechend ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wie folgt zu überprüfen:

- Bei Schadstoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW; siehe TRGS 900) sind entweder Arbeitsplatzmessungen durchzuführen und Vergleiche mit den AGW anzustellen, oder diese durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren bzw. Nachweismethoden nach der GefStoffV festzustellen; Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) oder branchenspezifische Handlungshilfen, soweit diese zur Verfügung stehen, sind vorrangig heranzuziehen.
- Für Schadstoffe ohne AGW (siehe TRGS 900) sind branchenspezifische Handlungshilfen, z.B. BGI 790-12 BG/BGIA-Empfehlung für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung, Wolfram-Inertgas-Schweißen (WIG) oder die Werte nach dem Stand der Technik zu beachten.



Foto: Spiegel-Ciobanu

Die wichtigsten Themen einer Unterweisung zählt in der neuen TRGS der Abschnitt „Unterrichtung und Unterweisung“ auf. Dazu gehören unter anderem:

- die eingesetzten Verfahren,
- freigesetzte Schadstoffe und auftretende Gefährdungen,
- schweißtechnische Parameter,
- Schweißposition und Körperhaltung sowie
- die richtige Anwendung der Lüftungstechnischen Einrichtungen.

Fazit: Die Anwendung der TRGS 528 erleichtert die Einhaltung der Anforderungen der GefStoffV und optimiert den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Dr.-Ing. Vilia Elena Spiegel-Ciobanu

Eine entsprechende Tabelle gibt den Stand der Technik für Gefahrstoffexpositionen bei schweißtechnischen Arbeiten mit Absaugung wieder. Diese basiert auf den Auswertungen von Messdaten der Berufsgenossenschaften. Die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden.

TRGS 528 Seite - 17 -

Tabelle 2: Stand der Technik aus Expositionsdaten bei schweißtechnischen Arbeiten^{8,9}

Die Angaben beziehen sich auf Arbeitsplätze mit Schweißrauchabsaugung.

Verfahren	Schweißzusatzwerkstoff bzw. Werkstoff	Schweißrauch in mg/m ³	Chrom (VI)-Verb. in mg/m ³	Nickel u. s. Verb. in mg/m ³	Ozon in mg/m ³	Stickoxide in mg/m ³
Gasschweißen (Autogenschweißen)	unlegierte, niedrig leg. Stähle	partikelförmige Emissionen nicht relevant			Nicht angebar ¹⁰	Nicht angebar ¹⁰
LBH	unlegierte, niedrig leg. Stähle	≤ 3 (A) ≤ 10 (E)	Nicht relevant		Nicht angebar ¹⁰	Nicht angebar ¹⁰
	hoch legierte Stähle	≤ 3 (A) ≤ 10 (E)	≤ 0,03 (E)	≤ 0,05 (E)		
MAG / MIG	unlegierte, niedrig leg. Stähle	≤ 3 (A) ≤ 10 (E)	Nicht relevant		≤ 0,2	Nicht angebar ¹⁰
	hoch legierte Stähle	≤ 3 (A) ≤ 10 (E)	≤ 0,02 (E)	≤ 0,1 (E)		
UP-Schweißen		≤ 1 (A)	Nicht relevant		Nicht relevant	
WIG-Schweißen ¹¹		≤ 1 (A) ≤ 2 (E)	≤ 0,01 (E)	≤ 0,01 (E)	≤ 0,1	Nicht angebar ¹⁰
Widerstandsschweißen		≤ 2 (A) ≤ 4 (E)	Nicht relevant		Nicht relevant	
Thermisches Spritzen (Flamm-, Lichtbogen-, Plasmaspritzen)		≤ 2 (A) ≤ 10 (E)	≤ 0,01 (E)	≤ 0,05 (E)	Nicht angebar ¹⁰	Nicht angebar ¹⁰
Brennschneiden		≤ 3 (A) ≤ 10 (E)	Nicht relevant		Nicht angebar ¹⁰	NO: ≤ 2,5 NO ₂ : ≤ 2

⁸ Branchen- und arbeitsplatzspezifische Abweichungen sind möglich.

⁹ Für die Angaben in Tabelle 2 gilt folgende Voraussetzung: Es finden weniger als 5% expositionsrelevante Nebenarbeiten wie Schleifen, Trennen, Putzen, Polieren statt.

¹⁰ Stand der Technik nicht angebar, da Daten zur Festlegung eines Wertes nicht in ausreichender Menge vorliegen. Es gilt Nummer 5.1 Abs. 9.

¹¹ siehe auch BGI 790-012

Maschinen für die Ausbildung

Grundsätze der Prävention gelten immer



Foto: Käbtle

Ist die Maschinenrichtlinie auch auf Maschinen anzuwenden, die zu Schulungszwecken immer wieder auf- und abgebaut werden und deshalb so gut wie gar nicht in der Produktion zum Einsatz kommen?

Hersteller solcher Maschinen sehen sich oft mit Fragen nach der CE-Konformität konfrontiert. Im konkreten Beispiel vertreibt ein Produzent modular aufgebaute Maschinenkomponenten, die der Kunde zu Ausbildungszwecken immer wieder montiert, demontiert, umbaut und neu verkettet. Einen konkreten Produktionszweck gibt es nicht. Ziel ist die Ausbildung. So soll beispielsweise eine Maschine, eine Steuerung oder ein schlüssiges Sicherheitskonzept entwickelt und aufgebaut werden.

Für den Hersteller ist es kein Problem, die Module mit einem schlüssigen Sicherheitskonzept zu versehen, damit sie als vollständige Maschine verkauft werden können. Die Kunden sind in der Regel Berufsschulen, Fachhochschulen oder Universitäten und Ausbildungswerkstätten. Oftmals zerlegen diese die Maschine im ersten Arbeitsschritt wieder. Die Schüler sollen lernen, die einzelnen Komponenten schlüssig zu verknüpfen und eine sichere Maschine mit Steuerung aufzubauen. Das Zerlegen oder Ändern der Maschine erfüllt in vielen Fällen den Tatbestand der sogenannten „Wesentlichen Änderung“. Dadurch erlischt die Konformität der Ma-

schine, das vom Hersteller vergebene CE-Zeichen ist also zu entfernen. Der Betreiber der geänderten Maschine ist jetzt wie ein Hersteller tätig geworden und hätte gemäß Maschinenrichtlinie (MRL) vor Inbetriebnahme eine Risikoanalyse durchführen und die Konformität erneut selbst festzustellen.

Diese Vorgehensweise ist unzweckmäßig und aufwändig, weil der ursprüngliche Hersteller gezwungen wäre, auch die komplette Steuerung inklusive Software mitzuliefern und Sicherheitseinrichtungen anzubringen, die sowieso nicht benutzt werden. Zudem entsteht durch die mögliche Verknüpfung der Einzelmodule zu einer Gesamtanlage durch den Kunden in der Regel eine verkettete Anlage. Für diese hätte der Hersteller der Gesamtmaschine erneut die Konformität festzustellen.

Sicherheitskonzept aufzeigen

Ohne Zweifel ist der ursprüngliche Hersteller als Vertreter der Anlagenkomponenten ein Inverkehrbringer. Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fordert für diesen Fall entweder das Ausstellen einer Konformitätserklärung für eine verwendungsfertige Maschine mit vollständigen Sicherheitsmaßnahmen oder die Abgabe einer Einbauerklärung für die unvollständige Maschine mit Definition aller Schnittstellen. Außerdem muss ein Sicherheitskonzept für abzusichernde Komponenten aufgezeigt werden. In der Anlage zur Einbauerklärung ist detailliert anzugeben, welches Regelwerk oder welche

Teile hiervon berücksichtigt wurden. Zu der Maschine gehört eine Betriebsanleitung und zur unvollständigen Maschine eine Montageanleitung als integraler Bestandteil. Für die unvollständige Maschine darf im Gegensatz zur verwendungsfertigen Maschine kein CE-Zeichen vergeben werden.

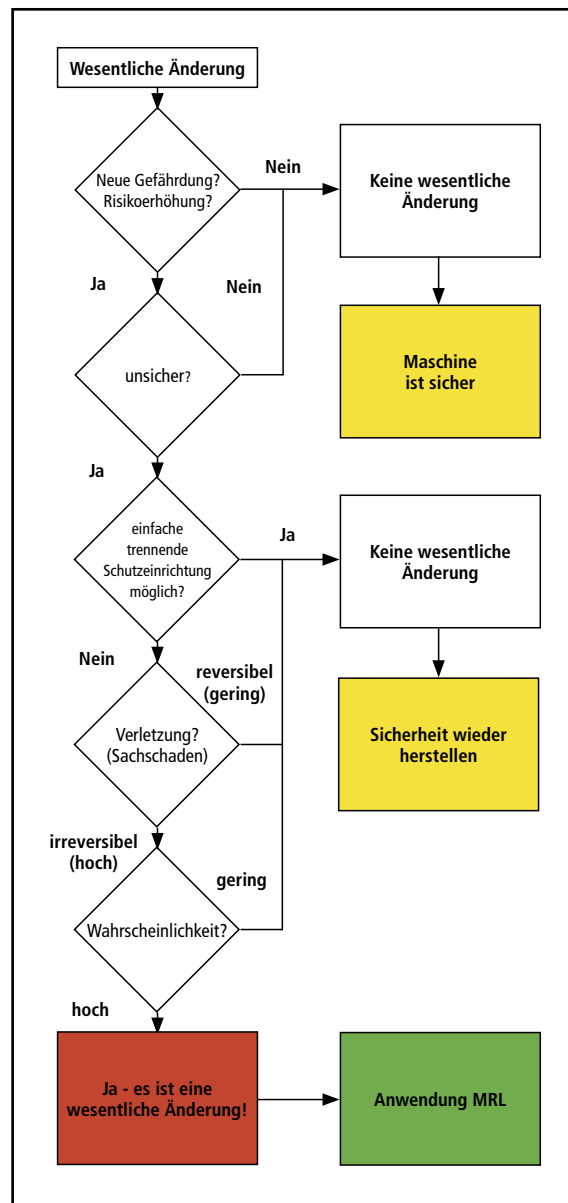
Ist es für einen solchen Betreiber von „Ausbildungsmaschinen“ überhaupt sinnvoll, eine verwendungsfertige Maschine zu fordern? Oder ist vielmehr davon auszugehen, dass die durch ihn umgebaute Maschine nie in Verkehr gebracht wird, da diese in der Regel nach Fertigstellung sofort wieder demontiert oder erneut umgebaut wird? Dafür spricht außerdem das Fehlen eines konkreten Produktionszweckes der Maschine. Also liegt eine unvollständige Maschine gemäß MRL 2006/42/EG Artikel 1 (1) g vor. Eine rechtskonforme Lösung wäre die Lieferung der Anlagenmodule mit einer Einbauerklärung. Auch dabei sind soweit wie möglich bereits sicherheitstechnische Maßnahmen umzusetzen. Auf sicherheitstechnisch nicht lösbare Probleme ist explizit hinzuweisen, so dass die Kunden diesen Gefährdungen durch sichere Konstruktion, gefolgt von Maßnahmen – und wenn nicht anders lösbar – durch Hinweise und Persönliche Schutzausrüstung begegnen können.

Gefährdungsbeurteilung durchführen

Die Anwender unterliegen nicht zwingend der MRL, aber als Betreiber und Arbeitgeber sind sie gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung sowie BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Anhand dieser sind Maßnahmen zur Erzielung eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus abzuleiten. Dafür sind die Herstellerangaben zu Schnittstellen und Restgefahren unabdingbar. Die Risikobeurteilung gemäß MRL sollte jedoch bereits ab Planung der Maschine und dann fortlaufend während der gesamten Fertigungsphase durchgeführt werden. Dies zu erlernen, sollte unter anderem Ziel der Ausbildung sein. Die betroffenen Auszubildenden sind an den Maschinen entsprechend einzuweisen und zu unterweisen sowie gegebenenfalls qualifiziert zu beaufsichtigen. Solange diese Maschine nicht in den Verkehr gebracht wird, ist auch keine Konformitäts- bzw. Einbauerklärung nötig. Soll die Maschine jedoch im Weiteren zum Einsatz kommen, so wird sie „in Verkehr“ gebracht. Dies gilt auch für den Eigenbau. Ein Verkauf ist hierfür nicht notwendig. In diesem Fall ist der Hersteller der fertigen Maschine oder Anlage verpflichtet, die Konformität gemäß Maschinenrichtlinie festzustellen und ein CE-Zeichen zu vergeben.

Mit der Einbauerklärung nimmt der Gesetzgeber den Hersteller von unvollständigen Maschinen zukünftig erheblich mehr in die Pflicht. Brauchte er früher lediglich eine Herstellererklärung abzugeben, in der er die Benutzung der Teilmaschine bis zur Komplettierung in einer Gesamtmaschine mit schlüssigem Sicherheitskonzept untersagte, ist er jetzt in der Pflicht, ein entsprechendes Sicherheitskonzept mit vorzubereiten. In der Einbauerklärung ist anzugeben, welche Richtlinien, Normen u. ä. angewandt wurden. Bei Anwendung von Teilaspekten ist dies detailliert anzugeben. Eine Risikobeurteilung für eine unvollständige Maschine ist künftig Pflicht. Diese wird jedoch in der Regel dem Kunden nicht ausgehändigt. Sie ist beim Hersteller vorzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

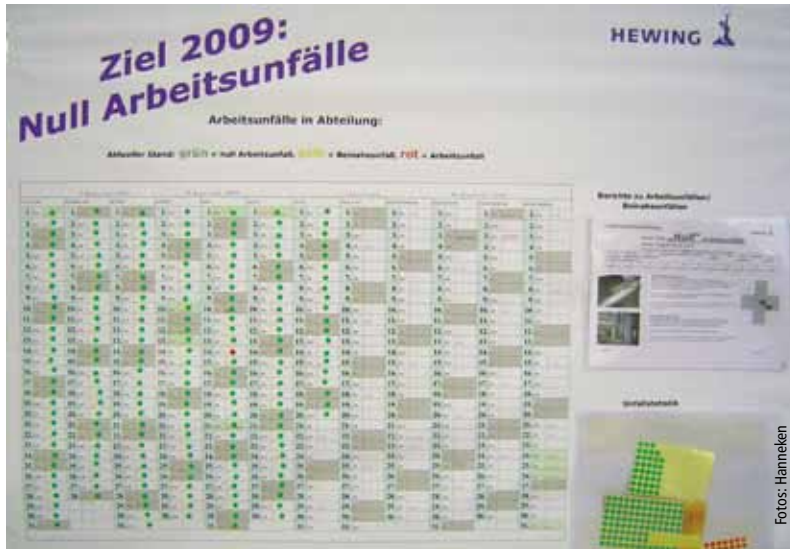
Bodo Kälble



Null-Arbeitsunfälle

Berufsgenossenschaft als Katalysator

„Es ist wie im Extrusionsprozess, man benötigt viel Aktivierungsenergie, um den Prozess in Gang zu bringen und eine nicht nachlassende Betriebsenergie, um den Prozess am Laufen zu halten.“



Das Ziel an fast allen Tagen erreicht - die Evaluation ergab einen signifikanten Rückgang bei Arbeitsunfällen.

Mit diesen Worten kommentiert der Betriebsleiter der Hewing GmbH, Ivan Kurris, das vor einem Jahr gestartete Kooperationsprojekt mit der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM).

Die zum finnischen Uponor Konzern gehörende Hewing GmbH aus dem Münsterland ist ein mittelständisches Unternehmen und fertigt Spezialrohre und Systemplatten für die Heizungs- und Sanitärinstallation. Die Arbeitssicherheit hat in dem Unternehmen seit langem einen hohen Stellenwert inne und ist dort mehr als nur den Vorgaben entsprechend umgesetzt. Der Rückgang der jährlichen Arbeitsunfälle stagnierte aber trotz dieses starken Engagements, weshalb die Zahlen mehr oder weniger als Schicksalsquote hingenommen wurden.

Ziel: Null Arbeitsunfälle

Da diese Situation aber niemanden wirklich zufrieden stellen konnte, gab die Geschäftsführung das Ziel „Null Arbeitsunfälle“ als klaren Handlungsauftrag aus. Zwar konnte die Abteilung Arbeitssicherheit anschließend schon nach kurzer Zeit eindeutige Erfolge vorweisen, es wurde aber auch schnell klar, dass sie allein als einzige

Energiequelle nicht ausreichen würde, das ausgewiesene Ziel zu erreichen und zu halten.

In diesem Stadium wurde das Unternehmen auf ein BG-Beratungsprojekt aufmerksam. Die Abteilung Arbeitssicherheit stellte den persönlichen Kontakt zu den schon in mehreren Unternehmen erfolgreich agierenden Mitarbeitern der BGM her. Gemeinsam war man sich einig, dass es sich lohnt, den Weg für eine Zusammenarbeit zu ebnet.

Im April 2008 fiel der Startschuss für die insgesamt zweijährige Kooperation. In einer dreiwöchigen Bestandsaufnahme analysierte das Beratererteam des zuständigen BGM-Präventionsdienstes mit Unterstützung der Abteilung Arbeitssicherheit das Unternehmen in Sachen „Null Arbeitsunfälle“. Die wichtigsten Instrumente dabei waren das Sichten von Unterlagen, Auswerten von Statistiken, Begehungen (Vorortbegutachtungen des Arbeitsumfelds, Beobachtungen des Arbeitsverhaltens) sowie Workshops und Interviews mit Mitarbeitern aller Unternehmensebenen. Zudem wurden mit Hilfe einer Fotodokumentation Positiv- aber auch Negativbeispiele festgehalten.

Das durchaus ernüchternde Resultat der Bestandsaufnahme wurde abschließend der Geschäftsführung, dem Management sowie dem Betriebsrat präsentiert: Insbesondere Projekt- und Prioritätenhäufungen, Markt- und Kostendruck sowie damit einhergehend eine nicht kon-



sequent genug gelebte Vorbildfunktion führten dazu, dass die als wichtig propagierte Zielvorgabe „Null Arbeitsunfälle“ in der Realität keine spürbare Dringlichkeit hatte. Wenn auch die mehr als offene und wenig beschönigende Darlegung der Fakten zum Teil nicht den Erwartungen entsprach, so verhalf sie doch zu einer wichtigen Erkenntnis: „Um dem formulierten Ziel nahe zu kommen, muss die Dringlichkeit deutlich spürbarer und mit Nachdruck gelebt werden!“

Nun war es an der Hewing GmbH, im Rahmen der folgenden Umsetzungsphase zu zeigen, dass man für das Thema „brannte“. Zunächst forderte die Geschäftsführung vom Management ein eindeutiges Statement dazu ein. Nachdem Geschäftsführer Dieter Möllers alle Anwesenden darauf eingeschworen hatte, erarbeitete das Unternehmen anhand des BG-Ergebnisberichtes ein umfangreiches Konzept, das für das Umdenken sorgen sollte. Dazu gehörten unter anderem

- konkrete Arbeitssicherheitsziele
- Kommunikation (z.B. Priorität in allen Besprechungen)
- Berichtswesen (konzernweites Reporting)
- Brennpunktthemen und -maßnahmen
- Unfallkalender (tagesaktuell und abteilungsbezogen)
- Unfalluntersuchung, Maßnahmenergreifung und Information (zeitnah)
- Wertschätzung von erreichten Zielvorgaben
- neu strukturierte Sicherheitsbegehungen
- Belebung des Arbeitsschutzausschusses (Sechswochenrhythmus)



Ein elementarer Bestandteil des neuen Weges ist das kompromisslose Vorleben der Arbeitssicherheit durch die Führungskräfte im Unternehmen. Arbeitssicherheit ist Chefsache. Bei der Hewing GmbH bewahrheitete sich diese vielleicht nicht neue Erkenntnis nun einmal mehr. So ließ Betriebsleiter Kurris es sich beispielsweise nicht nehmen, bei kritischen Äußerungen zum neuen Handschuhplan dessen Anwendbarkeit persönlich vor Ort zu demonstrieren.

Im Juli 2009 kam die BGM dann zur so genannten Evaluation, also der Überprüfung des Erreichten. Somit unterzog sich das Unternehmen erneut dem kritischen Blick der BG-Berater. Trotz eines wirtschaftlich nicht einfachen Jahres waren deren Ergebnisse eindeutig:

- Rückgang der 1000-Mann-Quote bezogen auf die gewerblichen Mitarbeiter um etwa 20 Prozent
- Rückgang der Unfallschwere für meldepflichtige Arbeitsunfälle gegenüber 2008 um über 50 Prozent
- Klares Bekenntnis zum Projekt „Null Arbeitsunfälle“ in allen Unternehmensebenen
- Hoher Stellenwert der Arbeitssicherheit in allen Abteilungen

Somit lautet das kurze und knappe Fazit: Sichtbare Erfolge! Darauf aber will sich bei der Hewing GmbH auch in Zukunft niemand ausruhen. Schon während der einwöchigen Evaluation zeigten die BG-Berater dem Unternehmen durchaus noch anspruchsvolle Tätigkeitsfelder für den weiteren Weg in Richtung „Null-Arbeitsunfälle“ auf. Weitere gemeinsame Aktivitäten sind bereits terminiert.

Jürgen Hanneken 





Alleinarbeit

Es gibt Jobs und Tätigkeiten, da ist man auf sich allein gestellt: Sei es der nächtliche Kontrollgang eines Wachmannes im Unternehmen oder der Mann an der Maschine, der in der Spätschicht die letzten Teile für den dringenden Auftrag herstellen muss. Beide könnten ein Problem bekommen. Was ist, wenn ihnen in dieser Situation etwas zustößt? Für diesen Fall Vorsorge zu treffen, ist Aufgabe des Unternehmers.

An nahezu jedem Arbeitsplatz gibt es Gefahren, die die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter beeinträchtigen können. Unternehmer und betriebliche Vorgesetzte stehen in der Verantwortung, mögliche Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Das passiert in der Regel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen lassen sich Unfälle nicht hundertprozentig vermeiden, das zeigt die betriebliche Praxis immer wieder. Eine Unachtsamkeit, ein Fehler und schon ist es passiert. Ohne die Ursachen für derartige Vorkommnisse aus den Augen zu verlieren – diese müssen selbstverständlich in der Aufarbeitung des Unfalles ermittelt und beseitigt werden – ist es für den oder die Betroffenen eines Unfalls entscheidend, dass ihnen so schnell wie möglich geholfen wird. Zum Glück sind sie in dieser Situation nicht allein. Aufmerksame Arbeitskollegen haben den Vorfall bemerkt und handeln sofort. Ihnen kommt jetzt eine wichtige Rolle zu. Sie müssen die Rettungskette ohne Verzögerung in Gang setzen. Der Verletzte selbst ist dazu meist nicht in der Lage, da er mit sich und seiner Verletzung genug zu tun hat oder sogar bewusstlos ist. Wie aber sieht die Situation aus,

wenn genau diese aufmerksamen Kollegen nicht da sind, weil der Mitarbeiter alleine arbeitet? Wer löst dann den Alarm aus?

Welche Gefahren drohen?

Ein Alleinarbeitsplatz liegt vor, wenn eine Person ohne Sichtverbindung und außer Rufweite zu anderen Personen arbeitet. Alleinarbeit ist nicht grundsätzlich verboten, es kommt allerdings darauf an, mit welchen Gefahren die Tätigkeit verbunden ist. Dabei muss auch die Handlungsfähigkeit der verletzten Person nach einem schädigenden Ereignis berücksichtigt werden. Ohne zusätzliche Einrichtungen und Maßnahmen, durch die nach einem Unfall schnell und einfach ein Alarm ausgelöst werden kann oder automatisch ausgelöst wird, geht es nicht. Je nach dem, wie groß die Gefahren und die mögliche Schwere der Verletzungen sind, gibt es für den allein arbeitenden Mitarbeiter unterschiedliche Lösungen.

Bei vielen Tätigkeiten sind die möglichen Gefahren sicherlich sehr gering, zum Beispiel in einem Büro oder bei der Sichtkontrolle von einfachen Teilen in der Qualitätssicherung. Diese Arbeiten können durchaus in Alleinarbeit ohne Überwachung erledigt werden. Bei anderen Tätig-



Foto: Katrin Weyermann-Bötschl / www.pixelio.de

Gefährdungsstufen	Schwere der Verletzung / Handlungsfähigkeit der Person
Geringe Gefährdung	...bewirkt bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen oder Beeinträchtigungen; Person bleibt handlungsfähig
Erhöhte Gefährdung	... bewirkt erhebliche Verletzungen oder akute Beeinträchtigungen; Person bleibt eingeschränkt handlungsfähig
Kritische Gefährdung	... bewirkt besonders schwere Verletzungen oder Beeinträchtigungen; Person ist nicht mehr handlungsfähig

Tabelle 1: Gefährdungsstufen nach BGI/GUV-I 5032

ner Person allein ausgeführt werden. Ausnahmen, die sich aus betrieblichen Gründen ergeben, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungen möglich, erfordern jedoch geeignete Maßnahmen, um die Überwachung der allein arbeitenden Person sicherzustellen. Alleinarbeit ist immer dann nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.

Neben den Gefährdungsstufen, die eine Bewertung der Tätigkeiten ermöglichen, ist auch die Wahrscheinlichkeit zu betrachten, mit der sich ein Unfall ereignen könnte (Tabelle 2). Ist bei einer Zuordnung der Gefährdungsstufe „erhöht“ die Wahrscheinlichkeit, dass es zum Notfall kommt mit „hoch“ zu bewerten, darf eine Person nicht allein arbeiten.

Maßnahmen

Welche Maßnahmen ergeben sich aus der Beurteilung und Bewertung der Arbeitsbedingungen? Ergibt die Beurteilung eine geringe Gefährdung, so ist eine Überwachung grundsätzlich nicht erforderlich. Es reicht der Einsatz einer einfachen Meldeeinrichtung wie in Tabelle 3 aufgeführt aus.

Wahrscheinlichkeit für Notfall		Bewertungsziffer
gering	Keine Notfälle zu erwarten, bisher nicht aufgetreten	1 - 3
mäßig	Notfälle möglich, sind gelegentlich aufgetreten	4 - 6
hoch	Mit Notfällen ist zu rechnen, sind wiederholt aufgetreten	7 - 10

Tabelle 2: Bewertung der Notfallwahrscheinlichkeiten

keiten muss man schon genau ermitteln, was passieren könnte.

Bei sogenannten gefährlichen Arbeiten kann es aufgrund des Arbeitsverfahrens, der Art der Tätigkeit, der eingesetzten Stoffe (Gefahrstoffe) oder der Umgebung in der gearbeitet wird, zu einer erhöhten oder kritischen Gefährdung kommen. Die Beurteilung wird im Einzelfall durch die Zuordnung zu den Gefährdungsstufen vorgenommen (Tabelle 1).

Beispiele für gefährliche Arbeiten sind:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten über Medien, in denen man versinken kann z.B. Wasser, Schüttgut
- Schweißarbeiten in engen Räumen
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Labor

Grundsätzlich sollten gefährliche Arbeiten nicht von ei-



Fotos: OPTRO GmbH

Erfolgt die Zuordnung zu einer erhöhten Gefährdung, können nach eingehender Prüfung eine Meldeeinrichtung, eine Personen-Notsignal-Anlage nach BGR 139 (PNA) oder die Anwesenheit einer zweiten Person in Frage kommen. Bei einer kritischen Gefährdung ist eine Personen-Notsignal-Anlage nach BGR 139 oder die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich.

Betriebliche Gefahren prüfen

Mögliche Notfälle, die nicht durch betriebliche Gefahren verursacht werden, z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall oder plötzliches Unwohlsein des Mitarbeiters, müssen bei der Betrachtung der Gefährdungssituation der Alleinarbeit nicht besonders berücksichtigt werden, da diese Risiken in jeder Situation, unabhängig von einer betrieblichen Tätigkeit und der Alleinarbeit, vorhanden sind. Wer lückenlose Fürsorge für die Mitarbeiter betreiben möchte, kann auch die oben genannten Auslöser für Notfallsituationen in die Gefährdungsbeurteilung mit einbeziehen und die Maßnahmen danach ausrichten. Es ergibt sich zwangsläufig, dass die persönlichen körperlichen und mentalen Voraussetzungen eines Mitarbeiters für

die Alleinarbeit vor dem Einsatz geprüft werden müssen. Untersuchungen durch den Betriebsarzt können hier für Klarheit sorgen.

An jedem (Einzel)arbeitsplatz muss mindestens eine Einrichtung vorhanden sein (z. B. Telefon/Handy, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm), mit der Mitarbeiter Kontakt zu einer ständig besetzten Stelle aufnehmen können. Dies kann beispielsweise die Pforte oder die Zentrale einer Bewachungsorganisation sein. Bei Tätigkeiten, die einer geringen Gefährdungsstufe zugeordnet werden, ist ein Handy in der Regel ausreichend. Da der Mitarbeiter das Handy stets mit sich führt, lässt sich der Notruf beispielsweise auf eine Taste programmieren und kann mit einem Knopfdruck ausgelöst werden. Je höher die Gefährdungsstufe, umso größer der Aufwand für die Maßnahmen. Eine Übersicht, welche Art der Meldeeinrichtung ausgewählt werden kann, gibt Tabelle 3.

Eine Videodauerüberwachung bietet zwar die Möglichkeit genau zu sehen, was beim allein arbeitenden Mitarbeiter los ist, setzt diesen jedoch durch die ständige Überwachung einer lückenlosen Kontrolle aus. Diese Maßnahme kann daher nur im Einvernehmen aller Beteiligten in Absprache mit der Betriebsvertretung zum Einsatz kommen.

Wenn Art und Schwere der möglichen Verletzungen die betroffene Person bewegungs- oder sogar handlungsunfähig machen können, sodass sie nicht mehr in der

Ladestation einer
Personen-Notsignal-
Anlage



Lage ist, mit den einfachen Meldeeinrichtungen selbst Hilfe anzufordern, muss eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) eingerichtet werden. Diese ermöglichen ein willensabhängiges und willensunabhängiges Auslösen und drahtloses Übertragen von Alarmsignalen in Notfällen. Sie bestehen aus Personen-Notsignal-Geräten (PNG) und -Empfangszentrale (PNEZ) oder Empfangseinrichtung (EE) und können bei entsprechender Zusatzfunktion auch eine Sprechverbindung aufbauen. Anlagen und Geräte des Typs PNA-11 bzw. PNG-11 benutzen dabei öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und sind damit für die mobile Absicherung geeignet. Für PNA, die nur für eine örtlich begrenzte Absicherung eingesetzt werden sollen, z. B. eine Werkhalle, sind eigene Installationen erforderlich. Die Zuverlässigkeit der Anlage muss vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen durch Funktionstests nachgewiesen werden.

Durch Betätigen der Notsignaltaste am PNG (willensabhängiger Alarm) kann die Person eine Alarmierung gezielt auslösen. Für das willensunabhängige Alarmieren gibt es unterschiedliche Detektoren. Führt die Person

Meldeeinrichtung	Gefährdungsstufen		
	gering	erhöht	kritisch
Telefon (leitungsgebunden)	X		
Stationäre Rufanlage	X		
Schnurloses Telefon	X	X	
Mobiltelefon	X	X	
Sprechfunkgerät	X	X	
Zeitgesteuerte Kontrollanrufe	X	X	
Totmannschaltung	X	X	
Videoeinrichtung im Dauerbetrieb	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlagen - PNA-11	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlagen gemäß BGR 139	X	X	X*
* Das Schutzniveau gemäß BGR 139 wird erst erreicht, wenn alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.			

Tabelle 3: Meldeeinrichtungen nach BGI/GUV-I 5032



Bei Alleinarbeitsplätzen mit besonderer Gefährdung muss der Sender stets mitgeführt werden.

zum Beispiel über einen voreingestellten Zeitraum keine Bewegungen mehr aus, so erfolgt automatisch der Notruf. Nimmt das PNG eine bestimmte Lage ein, die mit der Tätigkeit der aktiven Person nicht vereinbar ist, kann ebenfalls ein Alarm ausgelöst werden. Voraussetzung für den Einsatz von PNAs ist, dass eine ständige, regelmäßig überprüfte Verbindung zwischen PNG und PNEZ besteht, und der allein arbeitende Mensch jederzeit lokalisiert werden kann. Sollte während des Einsatzes die Verbindung zwischen Mobilteil (PNG) und Zentrale unterbrochen werden, muss die Anlage einen technischen Alarm auslösen. Die Ursache für den Alarm ist dann unverzüglich zu ermitteln.

Unterweisung und Betriebsanweisung

Jede Person, ob sie allein arbeitet oder in Ruf- und Sichtweite von Kollegen, muss über den Arbeitsauftrag, die Gefahren am Arbeitsplatz und die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dazu gehört auch, was z. B. bei Störungen im Produktionsablauf (Maschinenstörung) zu tun ist. Welche Störung darf selbst behoben werden, welche beseitigt der Fachmann? Unfälle ereignen sich meistens nicht beim ungestörten Ablauf, sondern dann, wenn etwas Unvorhergesehenes passiert.

Der allein arbeitende Mitarbeiter muss zudem über Funktion und Bedienung seiner Meldeeinrichtung Bescheid wissen. Bei Alleinarbeit mit erhöhter oder kritischer Gefährdung sind diese Informationen in einer Betriebsanweisung zusammenzufassen.

Peter Hackenberg 

Weiterführende Informationen:

- BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR 139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
- BGI/GUV-I 5032 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“
- BGI 667 „Auswahlkriterien zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen an Einzelpersonen“
- Plakat, Info-Blatt und Merkkarte zur Alleinarbeit

Häufig gestellte Fragen (FAQ's) im Internet unter www.vmbg.de/6151



TRW Automotive GmbH

Verhaltensbedingte Arbeitssicherheit

Laut Statistik soll das Verhalten für etwa 88 Prozent der Arbeitsunfälle verantwortlich sein. Wer diese also vermeiden möchte, sollte das Verhalten im Auge behalten.

Genau dies tut die TRW Automotive GmbH mit einem Programm, das auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Belegschaft hinwirken soll.

Das Programm läuft unter dem Kürzel BBS, das für „Behavior Based Safety“ oder übersetzt „verhaltensbedingte Arbeitssicherheit“ steht. Entwickelt wurde das Programm in Anlehnung an das Konzept des Unternehmens DuPont, das seit Jahren erfolgreich auf das Verhalten der Mitarbeiter einwirkt. Erklärtes Ziel von BBS ist es, dass die Mitarbeiter über Arbeitssicherheit sprechen. „Wir wollen den Arbeitsschutz dauerhaft verbessern, indem wir bei den Leuten den Sachverstand und das Bewusstsein für sicheres Verhalten stärken“, erläutert Sicherheitsingenieur Wolfgang Merkel vom Werk Alfdorf.

Grundlage ist ein EDV-gestütztes Programm mit Checklisten, Auswertungen und Informationen. Einloggen können sich alle, die sich aktiv an der Umsetzung beteiligen – vorrangig sind dies die Mitglieder der Steuerkreise. Letztere setzen sich aus den Vertretern der Abteilung Arbeitssicherheit, den Abteilungsverantwortlichen und den speziell geschulten „Beobachtern“ zusammen. Fünf Prozent der Belegschaft werden als BBS-Beobachter eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, den Kollegen bei der Arbeit zuzusehen und die Resultate anhand einer Checkliste festzuhalten.

Vier Mal im Monat soll ein Beobachter einen Kollegen begleiten; direkt im Anschluss werden dann die erkannten – sicheren wie unsicheren – Verhaltensweisen in einem „Feed-Back-Gespräch“ reflektiert und die Kommentare der Mitarbeiter notiert. Im nächsten Schritt werden die



Foto: Ambs

Ergebnisse anonym in die Datenbank eingepflegt. Rückschlüsse sind somit ausschließlich auf die einzelnen Abteilungen möglich, nicht auf die einzelnen Personen.

„Den größten Erfolg sehen wir bei den BBS-Beobachtern selbst, sie lernen am meisten“, verrät Merkel. Zur Wahrnehmung der mindestens für ein Jahr zugewiesenen Rolle müssen sich die Mitarbeiter umfassend mit den Arbeitsschutzvorgaben auseinandersetzen. Dies kann auch Irene Dosch bestätigen, die bereits seit der Einführung von BBS im Jahre 2007 als Beobachterin eingesetzt ist: „Man muss sich zwangsläufig mit den Themen befassen“.

Aus Sicht der Arbeitsschützer hat sich das Konzept bereits bewährt – nicht selten ist das regelwidrige Verhalten nämlich in einer unzureichenden Arbeitsplatzgestaltung begründet, was zuvor nicht betrachtet wurde, auch nicht bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. So können oft schon einfache technische oder organisatorische Maßnahmen die persönlichen Verhaltensweisen positiv beeinflussen – nicht zuletzt sind dadurch die risikobehafteten Tätigkeiten am Standort Alfdorf in 2008 stetig zurück gegangen.

BBS-Beobachter beim Erfassen von Arbeitsabläufen. Die Resultate münden in eine Checkliste.

Fahrlässige Körperverletzung

Ein Netz hätte den fallenden Arbeiter aufgefangen

Der Angeklagte sieht durchaus ein, warum er im Saal 11 des Amtsgerichts Kirchheim sitzt. Dem 49 Jahre alten Unternehmer wird vorgeworfen, mit Schuld an den schweren Verletzungen eines seiner Mitarbeiter zu sein.

Der hatte sich am 29. November vergangenen Jahres diverse schwere Knochenbrüche bei einem Sturz durch das Dach einer Halle auf dem Betriebsgelände zugezogen. Ein junger Mann trat auf einen mit Isolierung belegten Spalt, brach durch die Decke des Gebäudes und schlug acht Meter tiefer auf dem Hallenboden auf. Was folgte, war ein mehr als zweimonatiger Krankenhausaufenthalt – bis heute gilt er als arbeitsunfähig.

Wären damals die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten worden, wären dem Mann die Verletzungen und seinem Chef der Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung erspart geblieben. An jenem Vormittag waren die Arbeiter mit Sanierungsarbeiten an dem Dach beschäftigt: Eternitplatten wurden entfernt und sofort durch sogenannte Metalltrapezbleche ersetzt. Mit dem Polier habe er ein Vorgehen besprochen, bei dem das Dach ständig begehbar gewesen sei. „Wir waren der Meinung, dass das ausreicht“, sagt der Angeklagte. „Dass es nicht ausreichend war, hat sich leider gezeigt“, entgegnet der Vorsitzende Richter Joachim Spieth. Der 49-Jährige teilt diese Meinung. „Ja, das ist bewiesen“, sagt er und versucht nicht, sich herauszureden. Er weiß, dass er die Verantwortung dafür trägt, dass kein Sicherheitsnetz unter dem Dach gespannt worden war. Erst nach dem Unfall

wurden entsprechende Absturzsicherungen installiert, mit denen der Unfall hätte vermieden werden können.

„Da braucht man nicht zu diskutieren, das ist so.“ Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass sich der Arbeiter im wahrsten Sinne des Wortes einen Fehltritt geleistet hat. Der Mann wisse wohl selbst nicht, warum er auf die Isolierung getreten ist, obwohl er auf die Gefahr hingewiesen worden sei. Der Unternehmer vermutet, der fehlende Tiefblick bei den Arbeiten auf dem Dach habe wohl eine „Sicherheit suggeriert, die nicht vorhanden war“.

Wiedereingliederung läuft

Der damals Schwerverletzte müsse um seinen Arbeitsplatz nicht bangen, versichert der Angeklagte, „er bleibt auch jetzt bei uns, er befindet sich bereits in der Wiedereingliederungsphase“. Einer Eingliederung ins Arbeitsleben stünde trotz der Verletzungen nichts im Wege. Dass er sich der fahrlässigen Körperverletzung strafbar gemacht hat, indem er die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten hat, ist dem Angeklagten bewusst. Deshalb versteht der Richter Joachim Spieth nicht, warum er dennoch Einspruch gegen den Strafbefehl über 70 Tagessätze à 100 Euro eingelegt hat.

Die Geldstrafe in Höhe von 7.000 Euro „für eine gemeinnützige Einrichtung“ störe ihn nicht, antwortet der Angeklagte, doch fühle er sich aufgrund der Tagessätze „wie ein Verbrecher“. Der Richter versucht, ihm dieses Gefühl zu nehmen. „Zu den Verbrechern zählen Sie sicher nicht.“ Ihm sei klar, dass er es mit einem ansonsten zuverlässigen Unternehmer zu tun habe, „hier sitzt kein Schluderer“. Doch müsse der Arbeitsschutz ernst genommen werden. Eine Einstellung des Verfahrens könne





Foto: Adler

Versuchsordnung zum Test eines Sicherheitsfangnetzes

er deshalb nicht befürworten. Zudem seien die im Strafbefehl festgesetzten 70 Tagessätze in diesem Fall „zurückhaltend bemessen“, so Spieth. Die Strafe sei zwar künftig im Bundeszentralregister eingetragen, doch

auch eine außerordentlich gemeinnützige Einrichtung.“

Jürgen Veit 

aus der Stuttgarter Zeitung vom 15.7.2009

Nicht begehbare Bauteile


Tödliche Gefahren auf Dächern

Immer wieder stürzen Monteure während der Arbeiten auf Flachdächern durch nicht begehbare Bauteile. Ursächlich für die folgenschweren Unfälle sind vermutlich mangelhafte Materialkenntnisse der Mitarbeiter, aber auch das Verdrängen des Risikos, schließlich sieht der Monteur ein Bauteil und nicht den Abgrund vor sich. Zu den nicht begehbaren Bauteilen gehören z. B.:

- Wellplatten aus Faserzement und Asbestfaserzement, Bitumen und Kunststoff
- PVC-Lichtplatten, meist in Form der angrenzenden Profilblechtafeln
- Lichtkuppeln und Lichtbänder
- Glasdächer sowie Dachaufbauten aus Glas, wie Sheddächer und Lichtbänder

Vor Aufnahme der Arbeiten auf Dächern muss sich der Verantwortliche davon überzeugen, dass die Dachflächen begehbare Bauteile sind. Dies ist bei Flachdächern aus Beton und Profilblechen in der Regel kein Problem. Anders sieht dies bei Dächern aus den oben genannten Materialien aus. Nur wenn die Bauteile entsprechend gekennzeichnet sind oder eine Bestätigung des Herstellers vorliegt, können sie ohne weitere Schutzmaßnahmen gegen Durchsturz betreten werden. Der Eigentümer der baulichen Anlage ist verpflichtet, dem Auftragnehmer verlässliche Auskünfte zu erteilen. Nicht begehbare Dachflächen oder nicht

durchsturz sichere Dachein- und -aufbauten erfordern vor Aufnahme der eigentlichen Arbeiten Schutzmaßnahmen, die mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung unter Abwägung des Risikos auszuwählen sind. Dabei haben kollektiv wirkende Maßnahmen, wie Laufstege mit Seitenschutz, untergespannte Schutznetze oder Fanggerüste, Vorrang vor Persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. PSA gegen Absturz. Nur wenn vorgenannte Maßnahmen nicht durchführbar oder aufgrund der kurzen Tätigkeit nicht vertretbar sind, können organisatorische Schutzmaßnahmen eingesetzt werden, wie der sichere Abstand zum nicht durchsturz sicheren Bauteil mit Kennzeichnung und Absperrung in Verbindung mit einer besonderen Unterweisung der Mitarbeiter. Darüber hinaus sind natürlich auch die Dachaußenkanten gegen Absturz zu sichern. Bei Zweifeln über die Begehbare Bauteile einer Dachfläche diese nie betreten!

Ehg/Wil 

Die Fachstelle „Bau“ der MMBG hat zum Thema „Nicht begehbare Bauteile“ zwei Schwerpunktaktionen durchgeführt. Beratungsunterlagen und Abschlussbericht stehen im Internet unter: www.vmbg.de/6149



Foto: Wilke

Statik und Dynamik sicher beurteilen

Kranprüfung mit Last

Ein wichtiger Aspekt bei der Prüfung von Kranen ist die Durchführung der Funktionsprüfungen mit Last(en). Nur so lassen sich der arbeitssichere Zustand sowie das statische und dynamische Kranverhalten zuverlässig beurteilen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme, um eine Prüfung nach wesentlichen Änderungen (z.B. Tragfähigkeitserhöhung, Schweißungen an tragenden Teilen) oder um eine wiederkehrende Prüfung handelt.

Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme bzw. eventuell nach wesentlicher Änderung werden mit den Prüflasten insbesondere die Bauteilfestigkeit der Krananlagen (einschließlich Tragkonstruktion) geprüft und Spannungsspitzen in der Schweißkonstruktion des Tragwerkes abgebaut. Bei der wiederkehrenden Prüfung geht es um die Funktionsprüfung mit Last, insbesondere die Funktion der Bremse, Abschaltpunkte oder Nachlaufwege sowie die Tragkonstruktion.

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Zur Kontrolle bleibender Verformungen wird ohne Last an einem bestimmten Punkt des Kranes in Kranbrückenmitte ein Abstand vom Boden zum Kran gemessen. Anschließend wird der Kran mit dem 1,25-fachen seiner Nennt Tragfähigkeit (P) belastet. Dabei wird die Last in Bodennähe für zehn Minuten gehalten. Nach dem Entlasten des Kranes wird der vorher gemessene Abstand zum Kran kontrolliert (Durchbiegung und Verformungen). Sind keine unzulässigen Verformungen aufgetreten, werden mit dieser Last in Bodennähe die Katze und anschließend der Kran über die gesamten möglichen Fahrwege verfahren. Dabei wird jede Bewegung einzeln und erst nach Abklingen von eventuell aufgetretenen Schwingungen mit der kleinsten Geschwindigkeit durchgeführt. Mit dieser „statischen“ Prüfung sollen auf Eigenspannungen beruhende Spannungsspitzen durch örtliches Fließen abgebaut werden. Wenn das Gewicht des Tragmittels (P₀) mehr als fünf Prozent der Nennt Tragfähigkeit ausmacht, beträgt die Prüflast $1,25 \times P + 0,25 \times P_0$!



Bei bestimmten Kranen (gleislose Fahrzeugkrane, Lkw-Ladekrane) muss zur Überprüfung der Standsicherheit dagegen mit folgender Last geprüft werden:

$$1,25 \times P + 0,1 \times a$$

Dabei ist a das Gewicht des Auslegersystems auf dessen Auslegerspitze reduziert (die Angabe ist beim Hersteller zu erfragen). Danach wird die Last auf das 1,1-fache der Nennt Tragfähigkeit für die Durchführung der dynamischen Prüfung reduziert. Mit dieser Last werden alle Bewegungen durchgeführt, sowie alle Begrenzungseinrichtungen angefahren. Im Anschluss wird die Einstellung der Überlastsicherung oder Lastmomentbegrenzung mit einer entsprechenden Last (nach Herstellerangabe) überprüft.

Wiederkehrende Prüfung

Die Funktions- und Bremsproben müssen mit einer Last durchgeführt werden, die in der Nähe der Nennt Tragfähigkeit liegt. Bei der Überprüfung „Einstellung der Überlastsicherung“ muss sogar eine Last größer als die Nennt Tragfähigkeit aufgebracht werden. Bei Hubwerken mit Rutschkupplungen (die als Überlastsicherungen genutzt werden) darf die Prüfung der richtigen Einstellung auch mit Rutschkraftprüfgeräten erfolgen.

Batterie leer

Starthilfe – aber ohne Knalleffekt

Kaltstart am Wintermorgen, die Batterie macht schlapp. Der freundliche Nachbar bietet Starthilfe an: Erst rot, dann schwarz, oder war es umgekehrt? Ist rot plus oder minus, zuerst an die leere Batterie oder gleich an die Leadbatterie klemmen...? Jedes Jahr das gleiche Spiel.

Starthilfe wird im Winter häufiger in Anspruch genommen. Wer den Batterie-Check im winterlichen Werkstatt-Paket auslässt, sollte wenigstens die Regeln einer Starthilfe beherrschen, weil es bei unsachgemäßer Vorgehensweise sogar zu Explosionen im Motorraum kommen kann. Das falsche Anschließen kann der Elektrik und Elektronik schaden. Da in jedem Fall der Verursacher – in diesem Fall also der Helfer – für den entstandenen Schaden haftet, empfehlen Experten als ersten Schritt den Motor abzustellen, bei beiden Fahrzeugen den Gang herauszunehmen und die Handbremse zu ziehen. Alle elektrischen Verbraucher, vor allen Dingen das Licht des Pannenfahrzeugs, sollten abgeschaltet sein, nur am Wagen des Helfers müsse der Warnblinker leuchten.

Die Polzangen der Starthilfekabel dürfen sich im angeklemmten Zustand nicht berühren, da sonst heftige Kurzschlüsse entstehen können.

1. Die rote Klemme zuerst am Pluspol der leeren Batterie befestigen und das andere Ende am Pluspol der Spenderbatterie. Dabei sollte es nicht an elektrisch leitende Autoteile gelangen.
2. Das schwarze Kabel befestigt man zunächst am Minuspol der stromgebenden Batterie und dann an



einem Massepunkt im Motorraum des hilfebedürftigen Fahrzeugs.

3. Im Anschluss daran wird das Helferauto gestartet und erst dann das Pannenfahrzeug angelassen.
4. Die Kabel werden danach in umgekehrter Reihenfolge wieder gelöst, also zuerst das schwarze von den Minuspolen, dann das rote von Pluspolen.

Unser Tipp: Kopieren Sie diesen Artikel und legen Sie ihn zu Ihrem Startkabel ins Auto.

Auf die richtige Reihenfolge kommt es an: Zuerst das rote Kabel an den Pluspol der leeren Batterie klemmen.

Ehg

Das Fahrrad und der Winter

Mit Verstand bewegen

Richtig ausgestattet und mit Verstand bewegt, kann das Rad auch im Winterhalbjahr genutzt werden. Der DVR gibt dazu folgende Tipps: Kleiden sollte man sich nach dem „Zwiebelprinzip“: mehrere dünne Schichten statt einer dicken, Handschuhe und ein Stirnband oder eine unter dem Helm getragene Mütze. Wichtig ist natürlich die Beleuchtungsanlage: Herkömmliche Seitenläufer-Dynamos schaffen es oft nicht, bei Matsch und Schnee zuverlässig Energie zu produzieren, so der Hinweis des DVR. Besser seien die Nabendynamos. Wer sein Rad nachrüsten möchte, könne auch zu einem Speichendynamo greifen. Eine Zwei-Draht-Verkabelung verbessere ebenfalls die Zuverlässigkeit

der Lichtanlage. Front- und Rücklicht sollten mit einer Standlichtautomatik ausgerüstet sein, damit auch das, beispielsweise vor einer roten Ampel, stehende Rad noch beleuchtet ist. Vorgeschrieben und im Winter besonders wichtig sind gelbe Pedalrückstrahler und Speichenreflektoren oder Reflexstreifen an den Reifen.

Auf nassen und glatten Straßen ist zudem die umsichtige Fahrweise lebenswichtig. Lenken und Bremsen sollte man bei Nässe und Glätte nur wohl dosiert, was eine entsprechend angepasste Geschwindigkeit voraussetzt.

DVR



Berufskrankheiten

Liste wird erweitert

Der Gesetzgeber hat die Liste der Berufskrankheiten um fünf weitere Krankheitsbilder ergänzt.

Seit dem 1. Juli 2009 können demnach folgende Krankheitsbilder als Berufskrankheiten anerkannt werden, wenn die berufliche Verursachung bestätigt ist:

1. Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol (BK-Nr. 1318)
2. Gonarthrose (der vorzeitige Verschleiß der knorpeligen Gelenkflächen im Knie) durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht (BK-Nr. 2112)
3. Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren (BK-Nr. 4113)
4. Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Anlage 2 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) entspricht (BK-Nr. 4114)
5. Lungenfibrose (entzündliche Erkrankung des Lungenbindegewebes, die zu einer Vernarbung und Versteifung der Lunge führt) durch extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauch und Schweißgasen („Siderofibrose“) (BK-Nr. 4115)

Diese Krankheiten – z.B. Gonarthrose oder Lungenkrebs – können auf arbeitsbedingten Ursachen beruhen. Häufig gibt es aber auch andere Gründe für deren Entstehung. Drei der neuen Berufskrankheiten (BK-Nrn. 2112, 4113, 4114) enthalten ausdrückliche Dosis-Grenzwerte. Unterhalb dieser Grenzwerte ist eine Verursachung durch die Arbeitsbedingungen nicht zu erwarten und daher vom Ordnungsgeber ausgeschlossen worden. So ist z.B. für die Anerkennung einer Gonarthrose als Berufskrankheit Voraussetzung, dass eine Lebensdosis von 13.000 Arbeitsstunden kniebelastender Tätigkeit erreicht wurde; hierbei zählen nur Arbeitsschichten mit mindestens einer Stunde Arbeit im Knien oder in der Hocke. Für



Foto: Bilderbox

die beiden anderen neuen Berufskrankheiten sind die Dosis-Wirkungs-Beziehungen in den wissenschaftlichen Begründungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten näher beschrieben und im Einzelfall zu prüfen.

Wie bei den bisherigen Ergänzungen der Liste der Berufskrankheiten hat der Ordnungsgeber vorgesehen, die neuen Erkrankungen auch rückwirkend anzuerkennen, wenn der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten der letzten Änderungsverordnung zur BKV – der 30.09.2002 – eintrat. Für die BK 4113 wurde allerdings der 30.11.1997 gewählt, da die Empfehlung zur Ergänzung der Liste der Berufskrankheiten bereits im November 1997 vorlag, aber nicht mehr umgesetzt wurde. Für die BK 1318 gibt es keine Begrenzung der Rückwirkung, weil Erkrankungen durch Benzol bereits seit 1925 als Berufskrankheiten anerkannt sind und die neue BK 1318 lediglich eine Klarstellung für die Erkrankungen des Blutes darstellt.

Bei bereits vor dem 1. Juli 2009 laufenden Anerkennungsverfahren (Anerkennung wie eine Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII) entfällt die Begrenzung der Rückwirkung nach der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ebenfalls.

Freiwilligen Versicherungsschutz erhalten

Betriebsübergabe der BG melden

Wird in Familienunternehmen die Unternehmensleitung auf Angehörige übertragen, so sollte man die Frage des Versicherungsschutzes rechtzeitig klären.


Wer einen Betrieb von Familienangehörigen übernimmt oder von Dritten erwirbt, hat sicher zunächst andere Probleme, als auf seinen eigenen Unfallversicherungsschutz zu achten. Davon konnte ein junger Unternehmer auf einer Fachtagung Arbeitsschutz berichten, die die Maschinenbau- und Metall-BG gemeinsam mit der BG Metall Nord Süd in Bad Kreuznach durchgeführt hatte. Nachdem er jahrelang als Pflichtversicherter im Unternehmen seines Vaters tätig war, hatte er den Betrieb übernommen, ohne dabei allerdings eine freiwillige Versicherung für sich selbst abzuschließen. Es kam wie es kommen musste: Kurz darauf verletzte er sich bei einem Arbeitsunfall erheblich. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld der Betriebsübergabe um seinen versicherungsrechtlichen Status zu kümmern.

Freiwillige Versicherung

Als Beschäftigter ist man gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Kraft Gesetzes (pflicht)versichert, als Mitgliedsunternehmer der Metall-Berufsgenossenschaften dagegen nur dann, wenn man eine freiwillige Unternehmensversicherung nach § 6 SGB VII i.V.m. der Satzung abgeschlossen hat. Beim Abschluss einer freiwilligen Unternehmensversicherung sind die Unternehmer dann wie die beschäftigten Personen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten abgesichert. Der Versicherungsschutz hat grundsätzlich den gleichen Umfang wie bei den Beschäftigten, er umfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur beruflichen Eingliederung und gegebenenfalls auch zur sozialen Rehabilitation. Während der Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld gezahlt, im Falle einer dauerhaften Beeinträchtigung oder gar bei Tod kommt eine Rente oder Hinter-

bliebenrente in Betracht. Die Höhe des Verletztengeldes und der Renten richtet sich nach der gewählten Versicherungssumme (derzeit bis zu 72.000 Euro).

Beim Unternehmerwechsel sollten die bisherigen Unternehmer und ihre Nachfolger die Betriebsübergabe nicht nur ihren Kunden und Geschäftspartnern mitteilen, sondern innerhalb von vier Wochen auch ihrer Berufsgenossenschaft. Geschieht dies, so kann die Berufsgenossenschaft noch beratend auf die Versicherungslücke hinweisen und den Abschluss einer freiwilligen Unternehmensversicherung empfehlen. Diese beginnt jedoch erst mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft. Hat die Berufsgenossenschaft aber keine Kenntnis vom Unternehmerwechsel, so kann Versicherungsschutz auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer so genannten Formalversicherung entstehen, selbst wenn nunmehr das Unternehmereinkommen anstelle des bisherigen Arbeitsentgeltes im Lohnnachweis aufgeführt werden sollte.

Karl Heinz Schwirz 





Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

BGM beschließt Fusion



Fotos: Krost

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) hat im November 2009 beschlossen, mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft sowie der Holz-Berufsgenossenschaft zum 1. Juli 2010 zu fusionieren.

Die Entscheidung basiert auf den zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften abgestimmten Unterlagen, die das Bundesversicherungsamt bereits Ende Oktober 2009 als „grundsätzlich genehmigungsfähig“ eingestuft hat. Sobald die Zustimmungen der drei genannten Partner-Berufsgenossenschaften vorliegen, kann der BGM-Beschluss umgesetzt werden.

Zufriedene Gesichter nach Unterzeichnung des Fusionsbeschlusses: die alternierenden Vorsitzenden der BGM-Vertreterversammlung Udo-Werner Scheliga (Gruppe der Arbeitgeber, links) und Hans Müller (Gruppe der Versicherten)

„Diese Entscheidung ist nicht nur ein eindeutiges Signal für die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, sondern auch die konsequente Fortsetzung der von der BGM bereits vor vier Jahren eingeleiteten Entwicklung zur Gesamtfusion der Me-

tall-Berufsgenossenschaften“, betonte der Vorstandsvorsitzende der BGM, Wilfried Ehrlich, am Rande der Sitzung in Mainz. Die Forderungen der Politik nach einheitlichen Strukturen in der Prävention und einer wirtschaftlichen Verwaltungsfüh-

rung seien damit erfüllt. Mit der neuen Berufsgenossenschaft Holz und Metall entstehe ein leistungsfähiger und zukunftsorientierter Unfallversicherungsträger, so Ehrlich weiter. Hintergrund ist das im November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG). Damit gab die damalige Bundesregierung unter anderem vor, die Zahl der Berufsgenossenschaften bis Ende 2009 auf neun zu reduzieren.

Die BGM ist aus der 2005 vollzogenen Vereinigung der Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft mit der Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft hervorgegangen, zu der 2007 noch die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft hinzukam. Bereits heute sichert sie 2,8 Millionen Beschäftigte in etwa 100.000 Metall be- und verarbeitenden Betrieben gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten ab.

BGM 



Arbeitssicherheitstag in Lengfurt

Gefahrendemo beeindruckt Azubis

Zu einem Arbeitssicherheitstag hat die Firma SKF in Schweinfurt ihre Auszubildenden des zweiten Lehrjahres in die Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätte nach Lengfurt eingeladen.

Zeigten sich beeindruckt - Azubis der Firma SKF bei einem Arbeitssicherheitstag in der Berufsgenossenschaftlichen Bildungsstätte Lengfurt.

Hier standen die Themen Arbeitsschutz und Brandschutz auf dem Programm. In Begleitung ihres Ausbildungsleiters und ihres Ausbilders, Vertretern des Betriebsrates und des Bereiches Arbeitssicherheit erhielten die Berufsanfänger Einblicke in Theorie und Praxis bei der Arbeitssicherheit.

Thema Lärm

Günter Gollbach, Leiter Arbeitssicherheit SKF, und Peter Sickert, zuständige Aufsichtsperson für diesen Betrieb, eröffneten die Veranstaltung mit einem Überblick über die Aufgaben der Berufsgenossenschaft, die Gefahren des Lärms und der Möglichkeiten des Lärmschutzes. Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang war die Einführung in die Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Im Anschluss daran begab sich die eine Gruppe zum praktischen Teil in die Übungshalle, um Arbeitssicherheit im Alltag hautnah zu erleben. Der Leiter der Übungshalle, Holger Watzka, stellte betriebliche Situationen aus den Bereichen innerbetrieblicher Transport, sachgerechter Einsatz von Anschlagmitteln und Kranen, Maschinensicherung, Ergonomie am Arbeitsplatz und Persönlicher Schutzausrüstung vor.



Die zweite Gruppe erfuhr zur selben Zeit mehr über das Brandverhalten verschiedener Flüssigkeiten, Feststoffe und Gase. Sehr ausdrucksstarke Experimente unterstützten den Vortrag über den oft leichtsinnigen Umgang mit Gefahrstoffen. Feuer und Rauch beeindruckten die Zuhörer ebenso wie die humorvollen Details des Vortragenden. Nach einer gemeinsamen Pause wechselten die Gruppen die Schauplätze.

Für die Auszubildenden, die noch am Berufsanfang stehen, kann auch eine gelungene Veranstaltung wie die in Lengfurt

nur eine von vielen Fortbildungen in Sachen Arbeitssicherheit sein. Das ist das Fazit dieses Tages. Denn erst wenn der Präventionsgedanke sich im Kopf

verankert hat, wird er Früchte tragen. Darin sind sich die Ausbilder einig.

Günther Grötzbach 

Impressum

Die Zeitschrift „VMBG-Mitteilungen“ – Regionalteil BGM – erscheint sechs Mal im Jahr und wird an die Mitgliedsbetriebe verteilt. Die Bezugskosten sind im BG-Beitrag enthalten. Nachdruck ist nur nach Rücksprache mit der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Herausgeber Regionalteil BGM:

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz, www.bg-metall.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Albert Platz, Hauptgeschäftsführer

Redaktion:

Peter Hackenberg, Tel.: 0711/1334-15054, E-Mail: p.hackenberg@bgmet.de
Klaus Taubitz, Tel.: 0511/8118-16882, E-Mail: klaus.taubitz@bgmet.de
Franz-Dieter Thoma, Tel.: 06131/802-12546, E-Mail: franz.thoma@bgmet.de
Roland Trocha, Tel.: 06131/802-15187, E-Mail: roland.trocha@bgmet.de

Layout:

Mathias Widmann, BGM, Vollmoellerstraße 11, 70563 Stuttgart

Druck:

CW NIEMEYER DRUCK GmbH, Böcklerstr. 13, 31789 Hameln

Fricke GmbH, Heeslingen

Tage des Arbeitsschutzes

Das Mitgliedsunternehmen Fricke GmbH mit Sitz in Heeslingen veranstaltete Mitte Juni dieses Jahres erstmals „Tage des Arbeitsschutzes“. Deren Konzept beruht auf den Anregungen des dortigen Logistikleiters sowie der betreuenden Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM). Ziel war es, den etwa 200 Mitarbeitern der Logistikabteilung die Teilnahme an den Vorträgen zur Sensibilisierung in Sachen Arbeitsschutz zu ermöglichen, ohne die betrieblichen Abläufe zu stören.



Foto: Bornhorn

Die Themen „Wirbelsäulenschäden“ sowie „Stolpern, Rutschen und Stürzen“ wurden gemeinsam mit den Fachkräf-

ten für Arbeitssicherheit des Unternehmens festgelegt. Diese Auswahl geht vor allem auf den hohen Anteil der manuell

mit Rollwagen zu erledigenden Kommissionierarbeiten in der Abteilung zurück. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die moderierte Wanderausstellung der BGM dar, die wie die Vorträge auf reges Interesse stieß. Vor diesem Hintergrund bezeichnete der Logistikleiter des Unternehmens die Veranstaltung als vollen Erfolg und kündigte an, das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz auch im kommenden Jahr zu einem festen Bestandteil der betrieblichen Planung zu machen.

Bnh 

Gesundheitstage bei Deutz in Ulm

Vorbeugender Brandschutz im Fokus

Auch dieses Jahr fanden wieder Gesundheitstage bei der Deutz AG in Ulm statt. Am 26. und 27. Juni nahm sich der Arbeitsschutz des Themas „Vorbeugender Brandschutz und Löschen von Entstehungsbränden“ an. Im Gesundheitsschutz ging es um die Darmkrebsvorsorge.

Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd war mit einem Brandsimulator vor Ort und zeigte, wie ein Papierkorb zum Ausgangspunkt eines Entstehungsbrandes wurde, den die Mitarbeiter dann löschen konnten. Auch der Zerknall einer Spraydose, die zu hoher Hitze ausgesetzt war, erstaunte die Mitarbeiter: Denn wer hat im Sommer nicht schon mal eine Dose oder ein Gasfeuerzeug im Auto liegen lassen? Und selbst-

verständlich wurde auch für Rauchmelder und Handfeuerlöscher in privaten Haushalten erworben. Die Werkfeuerwehr der IVECO informierte die Beschäftigten über das Verhalten bei Bränden. Anhand eines Rauchhauses, an dem eindrucksvoll zu sehen war, wie sich Rauch und Brandgase in einem Gebäude verhalten, wurde gezeigt, welche Bereiche sicher sind und in welchen Lebensgefahr besteht. Weiterhin hatte die Feuerwehr Ulm Gegenstände, wie z. B., Gasfeuerzeuge, Propangasflaschen, Heizdecken und andere elektrische Geräte ausgestellt, die Ursache eines Brandes waren.

Um den Mitarbeitern die Bedeutung der Krebsvorsorge näher zu bringen, wurde im Innenhof

des Betriebes ein begehbare Darmmodell aufgebaut. Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse BKK Ford & Rheinland informierten die Beschäftigten über Risikogruppen, Vorbeugung und Vorsorgeuntersuchungen. Je früher eine Erkrankung entdeckt wird, umso größer sind die Heilungschancen.

Auch der Hautschutz durfte nicht zu kurz kommen. Die Firma Herwe betonte die Notwendigkeit, konsequent Hautschutz zu betreiben und hatte auch Messgeräte dabei, mit denen sich die Mitarbeiter den Feuchtigkeitsgehalt der Haut messen lassen konnten.

Ingmar Stimpfle 



Foto: Stimpfle

Dreher, Sulz-Renfritzhausen

Gesunde Mitarbeiter – gesundes Unternehmen



Derzeit wertet das Unternehmen Dreher die Resonanz auf den Gesundheitstag noch aus. Weitere Aktionen des betrieblichen Gesundheitsmanagements seien aber bereits in Planung, hieß es in Sulz.

Ghd 

Aktion: Nach der Theorie (links) zum Umgang mit dem Handfeuerlöscher konnten die Mitarbeiter selbst das Löschen üben (links unten)

Unter diesem Motto stand der Gesundheitstag der Firma Dreher-Automation in Sulz-Renfritzhausen, die diesen erstmals im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements ausrichtete. Die Initiative dafür geht auf den Sulzer Betriebsarzt Dr. Hartmut Brillinger sowie zahlreiche regionale Leistungsanbieter aus dem Gesundheitswesen zurück.

Zusammen entstand ein Gesundheitsparcours, in dem sich die über 120 Beschäftigten über gesunde Ernährung informieren und Untersuchungen durch-

führen lassen konnten. Dazu gehörten unter anderem Labor- und Leistungstests, Bioageing (biologische Altersbestimmung) sowie Körperfett- und Blutdruckmessungen. Abschließende Entspannungsübungen (Yoga) in der Kantine rundeten das Angebot ab.

Praxistipps

Den Umgang mit einem Handfeuerlöscher demonstrierte darüber hinaus Uwe Hämmerle von der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM), der zudem praktische Tipps für den Einsatzfall im Betrieb oder in den eigenen vier Wänden im Gepäck hatte.

Im Außenbereich konnten dann die Mitarbeiter selbst anpacken und mit Handschuhen ausgerüstet ein simuliertes Gasfeuer löschen. Dabei durfte natürlich der Hinweis nicht fehlen, den Handfeuerlöscher durch die zusätzliche Installation mehrerer Rauchmelder sowohl in den Betriebsgebäuden als auch in den eigenen Haushalt zu ergänzen.



Fotos: Haid

Fahrsicherheitstrainings: Neues Verfahren

Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) stellt ihr Verfahren zur Förderung des Fahrsicherheitstrainings zum bevorstehenden Jahreswechsel um. Ab 2010 erhalten die Antrag stellenden Betriebe schriftliche Förderzusagen in Form von Listen, die sie den Anbietern des Fahrsicherheitstrainings (Umsetzern) vorlegen. Die Teilnehmer tragen sich vor Ort in diese Listen ein und erhalten damit den unten genannten Zuschuss, wobei die Umsetzer diesen direkt mit der BGM abrechnen. Die bis Ende 2009 für jeden beantragten Trainingsplatz vergebenen Trainings-Cards als Gutschein zur Verrechnung mit dem Umsetzer entfallen mit Einführung des neuen Verfahrens. An der Förderhöhe und den sonstigen Regularien zur Förderung des Fahrsicherheitstrainings durch die BGM ändert sich nichts.

Die BGM fördert das Fahrsicherheitstraining für Ihre Versicherten mit € 60 für Pkw und Motorrad, € 120 für Kleinlaster und € 180 für Lkw. Interessierte finden weitere Informationen zum Thema sowie die Verbindungen der Ansprechpartner im Internet unter www.bg-metall.de Webcode: 257.

Hgo 



Foto: DVR

**Die Metall-Berufsgenossenschaften
wünschen ihren Unternehmern,
Versicherten und deren Familien
frohe Weihnachten und ein
gesundes, unfallfreies Jahr 2010!**

